Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-55

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur FNN-Sanierung und 80 °C Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Rötz – Oberviechtach (Ltg. Nr. O14)**

Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an der 110-kV-Leitung Rötz –Oberviechtach, Ltg. Nr. O14). Aufgrund neuerer meteorologischer Erkenntnisse und den Erfahrungen beim Betrieb von Stromleitungsnetzen sollen an 18 Masten (Mast 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 15, 17, 25, 26, 27, 28, 44, 45, 47) Ertüchtigungsmaßnahmen nach den Kriterien der FNN-Anwendungsregelung VDE-AR-N-4210-4 durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um Mast- und teilweise auch Fundamentverstärkungen. Darüberhinaus werden die Masten 14 und 39 aus Standsicherheitsgründen standortgleich ersatzneugebaut und dabei um elf bzw. fünf Meter erhöht.

Zur Vergrößerung des erforderlichen Bodenabstandes (EN 50341) werden außerdem sechs Masten (Masten 11, 16, 23, 32, 41) zwischen ca. zwei und vier Meter erhöht und dabei in der Regel auch Mast- und Fundament verstärkt. Darüberhinaus sind Fundamentsanierungen an den Masten 11, 20 und 43 geplant sowie eine Erdungsverbesserung bei Mast 48.

Die Fundamentverstärkungen werden zum Teil als Auflastplatten durchgeführt, teilweise auch im unterirdischen Bereich.

An den Leiterseilen selbst werden keine Arbeiten vorgenommen. Der Seildurchmesser, die Seilkurven und die Form der Isolatorketten werden nicht verändert. Die Spannungsebene, die Übertragungsfähigkeit der Leiterseile und die Anzahl der Stromkreise werden unverändert beibehalten. Es erfolgt keine Änderung der Leitungstrasse.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Da sich an der Leitung selbst keine Änderungen ergeben, sind für den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit durch die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind gering und vor allem baubedingt. Erhebliche Auswirkungen können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Ankerfäche von Mast 5 befinden sich innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops, das in geringem Umfang in der Bauzeit betroffen ist. Zudem sind bei den Masten 7, 15, 16, 17, 20, 23, 28, 35, 45 überwiegend bauzeitlich allgemein geschützte Lebensstätten von Tieren und Pflanzen betroffen (§ 39 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG).

Durch das geplante Vorhaben selbst sowie im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umkreis von 1 km liegenden FFH-Gebiete zu erwarten sind. Das gilt insbesondere für das FFH-Gebiet Talsystem von Schwarzach, Auerbach und Ascha (FFH-Gebiet DE6639-371), das ca. 70 m vom Sanierungsmast Nr. 35 entfernt ist und an dem eine Zuwegung vorbeiführt.

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL als auch europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie nachweislich oder potentiell betroffen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen kann eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft werden nicht als erheblich eingestuft. Besonders geschützte Flächen in wasserrechtlicher Hinsicht (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiet, etc.) sind nicht betroffen. Die im Zuge der Bauausführung notwendige temporäre Umverlegung des verrohrten Grabens bei Mast 7 wurde mit Bescheid des Landratsamts Cham vom 25.05.2023, Az. Wasser-641.01-0244, genehmigt. An den zu sanierenden Masten wurde in der Vergangenheit keine bleimennigehaltige Grundierungsfarbe verwendet. Der Stahl ist feuerverzinkt und erhielt einen Deckanstrich. Holzschwellen (Fundamente) wurden nicht eingebaut. Die Fundamente sind mit keinem Schwarzanstrich (Teer) versehen.

Mast 14 und Mast 16 stehen im unmittelbaren Umfeld des Rödlbachs. An Mast 14 werden Änderungen an dem Fundament im Zuge des Ersatzneubaus vorgesehen. Auch an weiteren Masten sind Eingriffe ins Erdreich durch den Einbau von Fundamentauflastplatten erforderlich. Durch überirdische Fundamentauflastplatten an insgesamt sechs Masten entsteht eine punktuelle Neuversiegelung in einem Umfang von ca. 290 m2. Zum Schutz von Boden und Wasser sind Vermeidungsmaßnahmen sowie eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen.

Die Masten 3 bis 14, 28, 35, 39, 41 und 43 bis 45 liegen im Landschaftsschutzgebiet, eine entsprechende Befreiung bzw. Erlaubnis liegt vor. Die Masterhöhungen von mehr als 10 % an den Sanierungsmasten 11, 16, 23 und 35 (max. 12 %) sowie den Ersatzneubaumasten 14 (ca. 44 %) und 39 (ca. 11 %) lösen keine Betroffenheit kollisionsempfindlicher Vogelarten aus. Mast 14 liegt zudem im Tal des Rödlbachs, während die Masten 13 und 15 auf einer Anhöhe stehen. Die durchschnittliche Masthöhe der Gesamtleitung erhöht sich geringfügig von 33,5 m auf 34,8 m. Die punktuelle Erhöhung von einzelnen Masten führt in der Gesamtschau nicht zu umwelterheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die Erhöhung verlaufen die Leiterseile zukünftig bei Mast zudem auf derselben Höhe wie an den beiden benachbarten Masten bzw. der übrigen Leitung. Dabei wurde auch die Vorbelastung berücksichtigt.

Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht erheblich. Im Bereich der Maste 14 und 15 sind durch geplante Schutzgerüste zur Überspannung der B22 Bodendenkmäler betroffen. Eine Beeinträchtigung wurde durch entsprechende technische Umplanung vermieden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie den sich aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergebenden und von der Vorhabenträgerin zugesagten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi. Nr. B114 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-1305 eingeholt werden.

Regensburg, 08.08.2023

Regierung der Oberpfalz

Zürn

Abteilungsdirektorin